

II-375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

1.7.1964

137/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Vereinigung des Angestellten-Altrentenproblems.

-.-.-

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hatte die Freundlichkeit, eine von mir in der Fragestunde des Nationalrates am 13. Mai gestellte Anfrage durch schriftliche Ergänzungen am 22. Mai 1964 zu beantworten.

Zur Argumentation des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung darf folgendes bemerkt werden:

Die Aufwertung der 8. Novelle basiert auf dem Lohnniveau von 1958 und nicht 1959. Auch handelt es sich nur um einen Vergleich von Altrenten und Neurenten nach dem Stand der 8. Novelle 1960, nicht aber mit den viel höheren Neurenten von 1963 oder 1964.

Sicherlich hat die Schilling-Mark-Umwechslung für sich allein kein Sinken des Geldwertes bewirkt. Aber nach dem Schillinggesetz von Ende 1945 hat der neue Schilling durch die wirtschaftliche Depression und eine inflationäre Entwicklung mit Lohn- und Preisabkommen zwischen 1947 und 1951 eine solche Kaufkraftminderung erfahren, daß diese weder durch die 4 Anpassungsgesetze, noch durch das Rentenbemessungsgesetz, noch durch die zahlreichen Novellen zum ASVG. kompensiert werden konnte. Die 8. Novelle hat wohl den Aufwertungsfaktor 10 "für die Jahre 1938 und früher" festgesetzt, und der Faktor 10 war insofern richtig, als die Lebenshaltungskosten gegenüber den Alt-Schilling-Preisen der Vorkriegszeit (1937) auf das 10fache im Jahre 1960 durchschnittlich gestiegen waren. Entsprechend der tatsächlichen Kaufkraftminderung des Schillings von 1937 hätten daher bei der Aufwertung und Angleichung der Altrenten entweder die Alt-Schilling-Gehälter (Beitragsgrundlagen) von 1937 verwendet oder die Aufwertungsfaktoren entsprechend erhöht werden müssen. Tatsächlich wurden aber in der 8. Novelle die durch die Reichsmark-Umwechslung um ein Drittel herabgesetzten Beitragsgrundlagen der Berechnung zugrunde gelegt und daher nur eine ganz unzureichende Aufwertung der Altrenten durchgeführt, wie bei keiner Berentung einer anderen Berufsgruppe. So unzureichend wurde in der 8. Novelle auch die Höchstbemessungsgrundlage für die Altrentner nur mit 2.670 S erreicht. Man hat nicht die in

137/J

- 2 -

der Ersten Republik bestandene Höchstbeitragsgrundlage von 400 Alt-S mit 10 multipliziert, sondern nur die auf Reichsmark umgerechneten 267 RM = 267 Sx 10 = 2.670 S, für die Jahre 1938 und früher, für die späteren Jahre ergaben sich weniger als 2.600 S. Für die Neurentner dagegen wurden die Hemmungsbestimmungen des ASVG. vorzeitig aufgehoben und ihre Renten daher bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 3.600 S bzw. 3.900 S berechnet. Vor der 8.Novelle war der Unterschied zwischen Alt- und Neurenten klein, weil die Bemessungsgrundlagen der Neurenten im ASVG. begrenzt und gehemmt waren: 1956 mit 2.200 S, 1960 mit 2.600 S, und erst für 1966 waren 3.600 S bzw. 3.900 S vorgesehen. Durch die 8.Novelle ist daher "der Unterschied zwischen Alt- und Neurenten nicht beseitigt", sondern im Gegenteil die große Kluft durch die Folgen der Reichsmark-Umwechselung auf der einen Seite und die vorzeitige Aufhebung der Hemmungsbestimmungen auf der anderen Seite erst geschaffen worden.

Wenn der Gesetzgeber als Maßstab für die Anpassung nur die Entwicklung des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsniveaus heranziehen könnte, so sei darauf hingewiesen, daß der Durchschnittsgehalt z.B. eines mittleren Angestellten Ende 1958 (Lohnniveau der 8.Novelle) rund 3.000 S betragen hat, die 8.Novelle aber für einen ehemals mittleren Angestellten mit einem Aktivgehalt von 300 Alt-S (= 3.000 Neu-S) auf Grund der unzureichenden Aufwertung der Altrenten nur eine Bemessungsgrundlage von 2.000 S gebracht hat und damit nur eine Pension von 440 S per Ende 1963.

Ist es sozial gerecht, wenn dieser Altrentner eine um 700 S monatlich kleinere Pension erhält als sein Kollege als Neurentner mit ehemals gleichem Aktivgehalt und gleicher Versicherungszeit - nur wegen des Schlagbaumes von 1955/56 (ASVG.)?

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, die Argumentation betreffend die Bereinigung des Angestellten-Altrentenproblems einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnis dem Nationalrat bekanntzugeben?

-.-.-